

## Schuldnerverzeichnis - Auskunft über Personen, die Einsicht in einen Eintrag genommen haben

Sofern Sie im Schuldnerverzeichnis eingetragen sind, können Sie einen Antrag auf Auskunft stellen, wer den Sie betreffenden Eintrag eingesehen hat.

Bei positiver Entscheidung über den Antrag erhalten Sie per Post ein Schreiben des gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder, welches die Freischaltungsnummer (Einsichts-PIN) enthält.

### Voraussetzungen

- Eintrag im Schuldnerverzeichnis  
Sie sind im Schuldnerverzeichnis eingetragen.

### Erforderliche Unterlagen

- Formloser Antrag  
Den Antrag können Sie formlos schriftlich oder mit dem Formular stellen. Klicken Sie hierfür auf die Überschrift "Formloser Antrag". Für jede Eintragung müssen Sie einen gesonderten Antrag stellen  
  
*[https://www.berlin.de/gerichte/\\_assets/was-moechten-sie-erledigen/antrag-pi-n-fuer-eingetragene-schuldner.pdf](https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/antrag-pi-n-fuer-eingetragene-schuldner.pdf)*
- Fotokopie Ihres Personalausweises
- Mitteilung der aktuellen Anschrift  
Geben Sie Ihre aktuelle, vollständige Anschrift an und weisen Sie Ihre vorherigen Anschriften durch Auskünfte aus dem Melderegister nach
- Aktenzeichen der zugrundeliegenden Eintragung  
z.B. DR II Aktenzeichen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers
- Name oder Bezeichnung der anordnenden Stelle  
z.B. Name und Vorname der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers
- Verfahrensnummer des zentralen Vollstreckungsgerichts  
Sie müssen die Verfahrensnummer des zentralen Vollstreckungsgerichts angeben. Die Verfahrensnummer für Berlin beginnt immer mit F1112R.....

### Gebühren

gebührenfrei

## Rechtsgrundlagen

- § 882 f der Zivilprozessordnung (ZPO): Einsicht in das Schuldnerverzeichnis  
[http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/\\_\\_882f.html](http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__882f.html)
- § 882 h der Zivilprozessordnung (ZPO): Zuständigkeit; Ausgestaltung des Schuldnerverzeichnisses  
[http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/\\_\\_882h.html](http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__882h.html)
- Verordnung über die Führung des Schuldnerverzeichnisses, Abschnitt 3 (Schuldnerverzeichnisführungsverordnung -SchuFV)  
[http://www.gesetze-im-internet.de/schufv/BJNR165400012.html#BJNR165400012BJNG000300000](http://www.gesetze-im-internet.de/schufv/BJNR165400012.html#BJNR16540012BJNG000300000)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

keine Angabe

## Hinweise zur Zuständigkeit

Die Gerichte erteilen Ihnen keine Auskünfte zu den verwalteten Eintragungen. Für die Entscheidung über Ihren Antrag ist das Amtsgericht Mitte als zentrales Vollstreckungsgericht zuständig. Den Antrag kann bei jedem Amtsgericht gestellt werden.

## Informationen zum Standort

### Amtsgericht Pankow

#### Anschrift

Parkstraße 71  
13086 Berlin

#### Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.  
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Rollstuhlfahrer nutzen bitte den Seiteneingang in der Großen Seestraße. Betätigen Sie bitte die Klingel. Beschäftigte des Gerichts werden sich mit Ihnen in

Verbindung setzen.

## **Öffnungszeiten**

Montag: 09:00-13:00 Uhr

Dienstag: 09:00-13:00 Uhr

Mittwoch: 09:00-13:00 Uhr

Donnerstag: 09:00-13:00 Uhr

15:00-18:00 Uhr (bevorzugt für Berufstätige)

Freitag: 09:00-13:00 Uhr

## **Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten**

Erbausschlagungen und Anträge auf Erbscheine werden montags bis freitags nur in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr bearbeitet.

## **Kontakt**

Telefon: (030) 90245-0

Fax: (030) 90245-400

Internet: <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-pankow/>

E-Mail: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/pw/rechtshinweis.html>

## **Zahlungsarten**

Am Standort kann nur bar bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 25.10.2021